

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Kanngießer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 2132/12 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Energieeinsparungsverordnung (EnEV) - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kanngießer,

Ihre Fragen zur Energieeinsparungsverordnung möchte ich Ihnen wie folgt beantworten.

Frage 1. Wer ist für die Einhaltung der Verordnung verantwortlich?

Für die Einhaltung der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist grundsätzlich der Eigentümer oder der Verfügungsberechtigte eines Gebäudes verantwortlich.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für den Vollzug der EnEV wurde den Unteren Bauaufsichtsbehörden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Datum vom 09.06.2008 mitgeteilt, "...dass gemäß der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung vom 05.12.2006 (GVBl. 17/2006, 553) das Thüringer Landesverwaltungsamt die nach Landesrecht zuständige Behörde ist."

Frage 2. In welcher Weise werden EnEV Nachweise kontrolliert?

Seit In Kraft treten der Thüringer Bauordnung am 16.03.2004 wird der Nachweis des Wärmeschutzes (= EnEV-Nachweis) nicht mehr durch die Untere Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfeningenieur für Bautechnik im Auftrag der Unteren Bauaufsichtsbehörde inhaltlich geprüft. Die Verantwortung für die Richtigkeit des EnEV-Nachweises liegt allein beim Aufsteller.

Bis März 2010 wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens noch ihre Vorlage gefordert. Mit der Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Thüringer Bauvorlagenverordnung - ThürBauVorlVO-) vom 23. März 2010 ist der Wärmeschutznachweis keine gesetzlich geforderte Bauvorlage mehr. Es wird lediglich allgemein festgestellt, dass die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Wärmeschutz nachweisen müssen. Wegen der fehlenden baurechtlichen Grundlage wird der EnEV-Nachweis seitdem nicht mehr eingefordert.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Frage 3. Wie viele Verstöße wurden festgestellt und wie werden sie geahndet?

Auf Grund der geregelten Zuständigkeit ist eine Aussage zur Feststellung und Ahndung von Verstößen durch das Bauamt/Untere Bauaufsichtsbehörde nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Bausewein